



Traktandum 7

Motion "Freie Wahl der Kirchgemeinde"

Die Synode beauftragt den Kirchenrat bis im Sommer 2023 der Synode einen Antrag mit verschiedenen Umsetzungsvorschlägen vorzulegen, der es den Mitgliedern der Evangelischen Kirche des Kanton Thurgaus erlaubt, ihre Kirchgemeinde frei zu wählen.

1. Geltende Regelung

- §4 und 11 Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (RB 187.11)
- § 1, 3, 5-8 Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014 (RB 187.12).

2. Wandel der Lebensgewohnheiten - Gründe für das neue Modell

In der Praxis stellt sich die Frage nach der freien Wahl der Kirchgemeinde aus unterschiedlichen Gründen: Wenn zum Beispiel ein in der Gemeinde engagiertes Mitglied zum Teil nur über geringe Distanzen oder im Extremfall auf die andere Strassenseite zügelt, und sich so ungewollt in einer neuen Kirchgemeinde wiederfindet, zu der es keine Beziehungen hat. Oder wenn Kirchgemeinden geteilt werden und einzelne Mitglieder über ihre neue Zugehörigkeit frei entscheiden möchten.

Aufgrund der wachsenden beruflichen, biographischen und geographischen Mobilität weitet sich das Beziehungsumfeld der Menschen stark aus und bleibt immer weniger auf die Wohngemeinde oder die Kirchgemeinde des Wohnorts beschränkt. Insbesondere aktive und verbundene Kirchenmitglieder können sich nach einem Wohnortswechsel oder aus verschiedenen anderen Gründen einer anderen Gemeinde verbunden fühlen: intensivere zwischenmenschliche Beziehungen, nähere Verwandtschaft in weltanschaulichen oder theologischen Fragen oder ein als attraktiver empfundenen Angebot in einer anderen Kirchgemeinde. Die Gründe sind so verschieden wie die Mentalitäten und Biographien unserer Mitglieder.

Dass als Folge der erhöhten Freizügigkeit auch eine gewisse Konkurrenz zwischen den Angeboten verschiedener Kirchgemeinden entstehen könnte, braucht nicht negativ zu sein, sollte aber auch nicht überbewertet werden.

3. Umsetzung in Deutschschweizer Kantonalkirchen

Eine freie Wahl der Kirchgemeinde gibt es in der Deutschschweiz in fünf reformierten Kantonalkirchen: in der Landeskirche beider Appenzell, in Schaffhausen, in Basel Stadt und Basel Land. Die Landeskirche des Kantons Aargau hat die freie Wahl der Kirchgemeinde ebenfalls beschlossen, aber noch nicht umgesetzt.

4. Juristische Fragestellungen

Grundsätzlich wird dem Anliegen «Freie Wahl der Kirchgemeinde» viel Wohlwollen entgegengebracht. Sobald es um die Umsetzung des Anliegens geht, gibt es allerdings eine Reihe von Fragestellungen und möglichen Varianten, welche nur durch ein juristisches Gutachten bzw. Abklärungen mit dem kantonalen Steueramt, eingeordnet werden können. Nur der Kirchenrat hat die nötigen Ressourcen, um dies alles zu prüfen.



Wir sehen folgende Themenfelder:

a. Einheitliche, einfache und eindeutige Regelung

- Für jede Kirchgemeinde soll das gleiche Verfahren gelten. Die Erfassung der Daten muss standardisiert werden.
- Der Wechsel soll mit einem einfachen Schreiben, ohne Begründung, möglich sein.
- Bei den Kirchgemeinden gibt es keinen Spielraum bei der Umsetzung. Für den Wechsel soll es keine Gebühren und zeitliche Beschränkungen geben

b. Übertragung der Steuererträge .

- Über das Steueramt?
- Über die kantonale Steuersoftware {Siehe Fragestellung Landeskirche Aargau)?
- Verhinderung von Steueroptimierung?
- Zwischen den Kirchgemeinden:
 - Mit symbolischen Beträgen z.B. Erwachsene Fr. 600.00 und Kinder Fr. 100.00, Index?
 - Mit durchschnittlichen Steuererträgen pro Kopf?
 - Übertragung der realen Steuererträge, durch eine jährliche Meldung durch das Kirchenmitglied? Mit einem Aufwandabzug der Ursprungskirchgemeinde.

c. Rechte und Pflichten

- Wechsel nur mit passivem Wahlrecht (z.B. Wahl in Kirchenvorsteherchaft)?
- Wechsel nur mit aktivem und passivem Wahlrecht, aber ohne Steuerübertragung?
- Wählbarkeit in die Synode?

d. Neue Möglichkeiten zur Auswahl

- Mitgliedschaft nur in der Landeskirche?
- Start up Kirche: Wie wird die Mitgliedschaft in neuen Formen von Kirche etabliert?
- Passivmitgliedschaft?

e. Teilrevision der Verfassung?

Die endgültige Umsetzung der Motion wird sich, nach Erfahrungen der anderen Landeskirchen, über einige Jahre hinziehen. Was für andere rechtliche Grundlagen müssten ebenfalls geändert werden? Gibt es genug Themen, die eine Teilrevision sinnvollerscheinen lassen?

Die Prüfung all dieser Themenfelder soll ergebnisoffen geschehen. Es ist durchaus möglich, dass der Kirchenrat zum momentanen Zeitpunkt keine sinnvolle Umsetzung vorschlagen kann, aber einen Weg skizziert, wie dies möglich wird.



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

6. Entstehung der Motion

An der Gesprächssynode 2021 gab es zur «Freien Wahl der Kirchgemeinde» viele positive Voten. Auch sollten zwei Arbeitsgruppen dazu entstehen. Die Anregung zur vorliegenden Motion kam aber von jungen Erwachsenen aus der «Next Generation» Kommission. Bei der Begegnung mit dem Kirchenrat hatten diese schon 2019 das Anliegen dem Kirchenrat zur Prüfung mitgegeben. Für diese Motion wurde der Antrag des Kirchenrats der Landeskirche des Kantons Aargau von 2007 als Vorlage verwendet.

Tägerwilen, 25.März 2022

Die Motionäre:

Erstunterzeichner:

Diakon Stefan Keller, Tägerwilen

Mitunterzeichner:

Bernhard Rieder,
Markus Ibig, Bischofszell